

**Fachprüfungsordnung (Satzung) für den berufsbegleitenden
Master-Weiterbildungsstudiengang Medizin im Krankenhausmanagement
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 6. September 2017

Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 76), geändert durch Satzung vom 6. März 2018, Veröffentlichung vom 23. April 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 16)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. S. 142), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 26. Juni 2017 und Eilentscheid des Dekans der Medizinischen Fakultät vom 11. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zugang zum Masterstudium
- § 5 Studienaufbau
- § 6 Studienjahr
- § 7 Prüfungsausschuss und Studiengangskommission
- § 8 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 9 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (PVO) das Studium des 1-Fach-Masterstudiengangs Medizin im Krankenhausmanagement an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfungen gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Faches.

§ 2 Studienziel

Ziel des Masterstudiengangs Medizin im Krankenhausmanagement ist es, den Absolventinnen und Absolventen gründliche Fachkenntnisse zu den medizinischen Rahmenbedingungen zu vermitteln, die die Strukturen und die Funktionsabläufe in einem Krankenhausbetrieb bestimmen. Insbesondere sollen sie sich die fachlichen und ethischen Anforderungen an die Ärztinnen und Ärzte und die Angehörigen der Gesundheitsfachberufe durch Aufenthalte auf Krankenstationen und in Funktionsbereichen erarbeiten und diese einordnen können sowie die für die Leitung fach- und funktionsübergreifender Einheiten notwendigen Kompetenzen verstehen. Die sich aus der Demographie ergebenden veränderten Anforderungen an die Krankenversorgung werden den Absolventen vermittelt und von ihnen in Lösungen übertragen, die die Fortschritte der Medizin aufgreifen und die sich abzeichnenden neuen Finanzierungskonzepte nutzen.

Der Masterabschluss wird die Absolventinnen und Absolventen mit der Fähigkeit ausstatten, die Konsequenzen zu beurteilen, die bei der Anwendung ökonomischer Managementtools für die Prozesse der Krankenversorgung entstehen und diese mit medizinischen und ethischen Kriterien einordnen zu können.

§ 3 Akademischer Grad

Die Medizinische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vergibt aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums den Grad Master of Arts (M.A.) „Medizin im Krankenhausmanagement“ (MKM).

§ 4 Zugang zum Masterstudium

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein bestandener Hochschulabschluss mit mindestens 240 Leistungspunkten in wirtschaftswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen oder juristischen Studiengängen bzw. in vergleichbaren Studiengängen mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt mit einem Anteil von mindestens 40 Leistungspunkten. Unabhängig vom Studienabschluss wird berufspraktischer Erfahrung im Krankenhausmanagement von in der Regel einem Jahr vorausgesetzt.

§ 5 Studienaufbau

Der berufsbegleitende Master-Weiterbildungsstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern. Das Studienvolumen umfasst 60 Leistungspunkte, die sich gemäß der Anlage 1 auf die Module und die Masterarbeit verteilen.

§ 6 Studienjahr

Die Einschreibung erfolgt einmal jährlich, in der Regel zum Wintersemester. Wird zu diesem Zeitpunkt die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist ein Studienbeginn erst zum nachfolgenden Sommersemester möglich. Wird die Mindestteilnehmerzahl im nachfolgenden Sommersemester erneut nicht erreicht, ist ein Studienbeginn erst im darauf folgenden Wintersemester möglich. In allen Fällen gilt das Studienjahr. Die Mindestteilnehmerzahl ist diejenige Zahl an Studierenden derer es zur Selbstfinanzierung des Studiengangs im Studienjahr jeweils bedarf.

§ 7 Prüfungsausschuss und Studiengangskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss Medizin im Krankenhausmanagement wird durch den Konvent der Medizinischen Fakultät für 4 Jahre gewählt. Aufgaben und Zusammensetzung richten sich nach der geltenden Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität.
- (2) Der Prüfungsausschuss beruft eine Studiengangskommission ein. Die Studiengangskommission besteht aus fünf habilitierten Mitglieder, die an dem Masterprogramm als Dozentinnen oder Dozenten beteiligt sind. Drei von ihnen müssen der CAU angehören, zwei sollen Mitglieder anderer Universitäten sein.
- (3) Die Aufgabe der Studiengangskommission ist die Prüfung der und Entscheidung über das Vorliegen der formellen und materiellen Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Die Studiengangskommission ist dem Prüfungsausschuss berichtspflichtig. In Fällen, in denen die Kommission Schwierigkeiten bei der Beschlussfindung hat, wird der Prüfungsausschuss angerufen, dessen Beschluss dann verbindlich ist.

§ 8 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1.
- (2) Die Prüfungen finden studienbegleitend in engem zeitlichen Anschluss an das jeweilige Modul statt.
- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus der in der Anlage angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungen.
- (4) Eine Prüfung kann in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen: Klausur, Take-home-Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation, Hausarbeiten, Gruppenarbeit, Referat oder Lerntagebuch. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag des Kandidaten / der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (5) Klausuren werden höchstens zweistündig durchgeführt. Mündliche Prüfungen (auch Referate, Präsentationen) dauern bis zu 20 Minuten. Schriftliche Hausarbeiten müssen während des betreffenden Moduls erstellt und zum schriftlich festgelegten Termin abgegeben werden.
- (6) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 9

Wiederholung von Modulprüfungen

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Im Übrigen gilt § 10 PVO.

§ 10

Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika, Praktische Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Praktika sind in der Anlage 1 mit "P" gekennzeichnet, Praktische Übungen mit "PÜ".
- (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn
 - die Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können. Dies ist dann der Fall, wenn die spezifischen Lehrinhalte solcher Seminarveranstaltungen des neuen Studiengangs nicht durch frei erhältliche Lehrmaterialien abgedeckt werden können (gekennzeichnet in Anlagen 1 mit "S*") oder in Podiumsdiskussionen ausformuliert werden ("PoD*");
 - die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist. Dies ist in den Seminaren mit Übungen ("SÜ*") der Fall, in denen Analyse – und Managementtools auf medizin- und krankenhausspezifische Beispiele übertragen und angewandt werden, und in den Seminaren mit medizinischen Fallvorstellungen ("SF*"), in denen fachspezifische Methoden an konkreten medizinischen Fällen erarbeitet werden;
 - der Kompetenzerwerb von der Teilnahme der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist. Dies ist in den Seminaren mit Kleingruppenarbeit ("SG*") der Fall, in denen die Themen durch die interaktive Diskussion zwischen den Dozenten und den berufstätigen Seminarteilnehmer mit eigenen Erfahrungen zur der jeweiligen Thematik aus unterschiedlichen Erfahrungshorizonten diskutiert werden. Diese Seminare dienen nicht vorwiegend der Vermittlung von Fachwissen sondern dem Erarbeiten und Begründen von Lösungen bestimmter Fragestellungen bei sich unterscheidenden Rahmenbedingungen.
- (3) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn nicht mehr als ein Veranstaltungstermin des Moduls versäumt wird. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage 1 gekennzeichnet.
- (5) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus Anlage 1.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen mindestens 45 Leistungspunkte erworben hat. Über Härtefälle, in denen eine geringere Leistungspunktezahl zur Anmeldung akzeptiert werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die weiteren Einzelheiten zur Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus § 11 PVO.
- (3) Die Masterarbeit wird im vierten Semester erstellt. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen, sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um 4 Wochen kann beantragt werden. § 11 PVO gilt entsprechend.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal und nur aus triftigem Grund innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

- (6) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar ist.
- (7) Die Masterarbeit wird von beiden Prüfern in jeweils einem schriftlich niedergelegten Gutachten bewertet. Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren und zu verteidigen. Die Präsentation und die anschließende Diskussion sollen insgesamt etwa 45 Minuten dauern. Die Verteidigung wird von beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit einer gemeinsamen mündlichen Note bewertet. Für die Gesamtnote wird die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit mit dem Faktor $2/3$ gewichtet, die Bewertung der mündlichen Prüfung mit dem Faktor $1/3$.

§ 12

Bildung der Gesamtnote

In die Gesamtnote gehen die Noten aller Module und der Masterarbeit, gewichtet mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten, ein. Die Module 1.2 und 3.2 gehen als unbenotete Module nicht in die Gesamtnote ein.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. September 2017 erteilt.

Kiel, den 6. September 2017

Prof. Dr. Ulrich Stephani
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage 1: Modulübersicht Master Medizin im Krankenhausmanagement

FS	Modul code	Modultitel	P/W	Lehrveranstaltungen	Prüfungsvorleistung	Prüfungen	Bewertung	Präsenz	LP
1	1.1	Erkrankungen und ihr Auftreten	P	1 S; 1 SG*;1 SÜ*; 1 SF*	1 KG-Präsentation	Klausur 30% Take-Home-Klausur 70%	benotet benotet	56	7
	1.2	Das Krankenhaus: Struktur und klinischer Alltag	P	1 SG*; 1 S*;2 P*	2x Lerntagebücher	KG-Präsentation KG-Präsentation	unbenotet unbenotet	36	4
	1.3	Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation	P	2 SÜ*;1 S; 1 SF*	1 KG-Präsentation	Klausur 100%	benotet	28	4
Σ								120	15
2	2.1	Deutsches Gesundheitssystem, Finanzierung und Kosten	P	3 SÜ*; 2 SG*; 1 PoD*	1 Protokoll	Ausarbeitung 100%	benotet	54	6
	2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen	P	1 S; 1 SG*		Klausur 100%	benotet	20	3
	2.3	Ethik und beruflicher Hintergrund	P	2 SÜ*; 2 S	2 Protokolle 1 Ausarbeitung	Klausur 100%	benotet	46	6
Σ								120	15
3	3.1	Krankenhausstruktur & Prozesse: Verwaltungsschwerpunkte	P	4 SÜ*; 4 SG*	1 Protokoll zu LV 1.2.1 Teil 2	Klausur 100%	benotet	35	4
	3.2	Krankenhausstruktur & Prozesse: Klinische Schwerpunkte	P	5 P*	5 Lerntagebücher	4 KG-Präsentationen	4 unbenotet	44	5
	3.3	Vernetzung und strategischer Ausblick	P	2 SG*; 1 P*; 1 PÜ*; 3 S*; 1 PoD*	3 Protokolle	Klausur 25% Ausarbeitung 75%	benotet benotet	45	6
Σ								124	15
4	4	Masterthesis und Verteidigung	P				benotet		15

Die mit * markierten Veranstaltungen sind „vergleichbare Lehrveranstaltungen“ im Sinne des § 52 Absatz 12 HSG. Eine regelmäßige Teilnahme ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Abkürzungen Lehrveranstaltungen

P: Praktikum // PÜ: Praktische Prüfung // S: Seminar // SF: Seminar mit Fallvorstellungen // SG: Seminar mit Gruppenarbeit // SÜ: Seminar mit Übungen // PoD: Podiumsdiskussion.

Abkürzungen Prüfungsvorleistungen und Prüfungen

KG-Präsentation.: Kleingruppenpräsentation